

**Gründungs- und Wachstumsfinanzierung
Hessen – Sonderprogramm Betriebsmittel**

Gemeinschaftsaktion von Land Hessen, KfW Mittelstandsbank
und Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

- Anlage Kleinbeihilfen / Hausbank -

HESSEN



WI Bank

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Antragsteller:

Name, Vorname / Firma

Erklärung der Hausbank

1. Der Antragsteller/das antragstellende Unternehmen war vor dem 1. Juli 2008 KEIN Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) (zur Definition b.w.).

Nein, KEIN UiS vor dem 1.07.2008* ; d.h.

- a) bei Gesellschaften mit **beschränkter Haftung**¹⁾ sind zum Stichtag nicht mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und ist nicht mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verlorengegangen;
- b) bei Gesellschaften, **in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften**, sind zum Stichtag nicht mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und sind nicht mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verlorengegangen;
- c) unabhängig von der Unternehmensform sind zum Stichtag die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung nicht erfüllt.

2. Hiermit stellen wir dar, dass der Antragsteller/das antragstellende Unternehmen von der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise betroffen ist:

(Bitte kurze schriftliche Darstellung. Andere, nicht krisenbegründete, Ursachen für die Lage des Unternehmens (z.B. Managementfehler) sind ausdrücklich auszuschließen. Ggf. weiteres Blatt beifügen.)

Ort, Datum

Stempel und Unterschriften Hausbank

* Bitte Zutreffendes ankreuzen

Fassung 09/2009

Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten

Grundlage für die Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten (UiS) sind die Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C244/2 vom 1.10.2004).

Für kleine und mittlere Unternehmen gilt entsprechend der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L214/3 vom 09.08.2008) eine vereinfachte Definition.

Als **Unternehmen in Schwierigkeiten** gilt nach Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung ein KMU, wenn

- d) bei Gesellschaften mit **beschränkter Haftung**¹⁾ mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden ist und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verlorenging;
- e) bei Gesellschaften, **in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften**, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verlorengegangen ist;
- f) unabhängig von der Unternehmensform die **Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung erfüllt sind**.

Junge Unternehmen sind in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit grundsätzlich nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien zu qualifizieren, und zwar auch dann nicht, wenn die Finanzsituation angespannt ist, da es sich um typische Anfangsschwierigkeiten handelt. **Ausnahmsweise gelten jedoch auch junge Unternehmen als Unternehmen in Schwierigkeiten, sofern die oben genannte Voraussetzung c) erfüllt ist.**

Zur Beurteilung des Vorliegens der oben genannten Kriterien sind in der Regel die letzten zwei Jahresabschlüsse des Unternehmens ausreichend.

¹⁾ Gemeint sind insbesondere die Gesellschaftsrechtsformen, die in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG des Rates (ABl. L222/11 vom 14.08.1978), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/99/EG des Rates (ABl. L363/137 vom 20.12.2006), aufgeführt sind. Hierzu zählen die Aktiengesellschaft (AG), die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).